



Verordnung über den Feuerschutz

Stand, 14.01.2024



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1 Begriff	4
2. Kapitel: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICH	4
1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr.....	4
Artikel 2 Aufgabe und Zusammenarbeit	4
2. Abschnitt: Dienstpflicht	4
Artikel 3 Grundsatz	4
Artikel 4 Erfüllung der Dienstpflicht	5
3. Abschnitt: Ersatzabgabe und Feuerwehrhaushaltstaxe	5
Artikel 5 Grundsatz	5
Artikel 6 Bezug.....	5
Artikel 7 Verfügung	5
Artikel 8 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz	6
Artikel 9 Befreiung der Feuerwehrabgaben	6
Artikel 10 Verwendung der Feuerwehrabgabe.....	6
3. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	6
1. Abschnitt: Organe.....	6
Artikel 11 Organe	6
2. Abschnitt: Gemeinderat	6
Artikel 12 Zuständigkeit	6
3. Abschnitt: Feuerwehrkommission	7
Artikel 13 Zusammensetzung.....	7
Artikel 14 Zuständigkeit.....	7
Artikel 15 Berichterstattung an den Gemeinderat	7
4. Abschnitt: Feuerwehrkommando	7
Artikel 16 Aufgaben.....	7
5. Abschnitt: Feuerwehr.....	8
Artikel 17 Aufgaben und Organisation	8
4. Kapitel: FEUERWEHRBETRIEB	8
1. Abschnitt: Allgemeinde Bestimmungen.....	8
Artikel 18 Ausrüstung	8
Artikel 19 Ausbildung und Übungen	8
Artikel 20 Alarm.....	8
Artikel 21 Einsatz am Schadenplatz	8
2. Abschnitt: Besoldung	9

Artikel 22	Feuerwehrkommission.....	9
Artikel 23	Entschädigung für Feuerwehrproben, Alarm und übrige Einsätze	9
3. Abschnitt:	Einsatzkosten zulasten Dritter	9
Artikel 24	Verweis auf das kantonale Recht	9
5. Kapitel:	RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN	9
Artikel 25	Rechtspflege	9
Artikel 26	Gebühren	9
Artikel 27	Strafen.....	9
6. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Artikel 28	Aufhebung des bisherigen Rechts	9
Artikel 29	Inkrafttreten	9

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriff

Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt es für alle Geschlechter.

2. KAPITEL: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICH

1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 2 Aufgabe und Zusammenarbeit

¹Die Feuerwehr der Gemeinde Isenthal erfüllt die Aufgaben, die ihr das Feuerschutzgesetz, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen. Sie erfüllt zudem die Aufgaben nach der Schadenwehrverordnung³.

²Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³Die Feuerwehr arbeitet mit den Nachbarfeuerwehren Attinghausen und Seedorf. Die gemeinsame Hilfe und Zusammenarbeit sind in einem separaten Vertrag⁴ geregelt.

⁴Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: Dienstpflicht

Artikel 3 Grundsatz

¹In der Gemeinde Isenthal gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

²Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

³Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem 20. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 52. Altersjahr. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieser Verordnung.

¹ FSG, RB 30.3111

² KV, RB 1.1101

³ Schadenwehrverordnung, RB 40.4325

⁴ Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen

⁴Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Der Vorstand der Feuerwehr Isenthal entscheidet abschliessend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

Artikel 4 Erfüllung der Dienstpflicht

¹Die jährliche Feuerwehrpflicht ist mit der Teilnahme an mindestens 4 Übungen erfüllt.

²Das Nichterfüllen der Feuerwehrpflicht kann mit einer vom Feuerwehrkommando angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.

3. Abschnitt: Ersatzabgabe und Feuerwehrhaushaltstaxe

Artikel 5 Grundsatz

¹Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe.

²Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt 4‰ des steuerbaren Einkommens, im Minimum CHF 50.00, im Maximum CHF 250.00.

³Wird die Feuerwehrpflicht nur ungenügend erfüllt, wird die Ersatzabgabe anteilmässig erhoben.

⁴Natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Isenthal keinen steuerrechtlichen Wohnsitz beziehungsweise kein Steuerdomizil haben, jedoch hier

- a) Ein Gebäude oder eine brandgefährdete beziehungsweise brandgefährliche Anlage besitzen;
- b) vorübergehende Einrichtungen, Maschinen und Infrastrukturen auf Baustellen besitzen, entrichten zur Mitfinanzierung der Feuerwehr eine Feuerwehrhaushaltstaxe.

⁵Die Feuerwehrhaushaltstaxe beträgt:

- a) für Gebäude und Anlagen nach Absatz 4 Buchstabe a hiervon: pauschal CHF 100.00 im Jahr.
- b) Für vorübergehende Einrichtungen und Infrastrukturen nach Absatz 4 Buchstabe b hiervon 1‰ des Anlagewertes im Jahr. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine jährliche Pauschale festlegen.

Artikel 6 Bezug

¹Der Feuerwehrpflichtersatz wird mit den ordentlichen Steuern in Rechnung gestellt.

²Wird die Feuerwehrpflicht nur teilweise erfüllt stellt die Gemeinde den Feuerwehrpflichtersatz anteilmässig in Rechnung.

³Für die Feuerwehrhaushaltstaxe stellt die Gemeinde jährlich Rechnung.

Artikel 7 Verfügung

¹Wer mit den in Rechnung gestellten Feuerwehrabgaben nicht einverstanden ist, kann bei der Gemeinde eine anfechtbare Verfügung beantragen.

²Diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen seit der Zustellung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵ ist anzuwenden.

Artikel 8 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und der Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die wegen eines Unfalls während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- c) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner;
- d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- e) Personen geistlichen Standes.

Artikel 9 Befreiung der Feuerwehrabgaben

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrabgaben in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes⁶ über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

Artikel 10 Verwendung der Feuerwehrabgabe

¹Die Einnahmen aus der Feuerwehrabgabe sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Aufteilung und Verwendung dieser Gelder für:

- a) laufende Ausgaben der Feuerwehr
- b) Fonds für Materialbeschaffungen der Feuerwehr

3. KAPITEL: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Abschnitt: Organe

Artikel 11 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Feuerwehr.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 12 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

²Er

- a) überwacht und vollzieht den Brandschutz in der Gemeinde;

⁵ VRPV, RB 2.2345

⁶ StG, RB 3.2211, Art 232ff

- b) erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz oder diese Verordnung ausdrücklich übertragen;
- c) erfüllt alle Aufgaben und trifft alle Massnahmen im Bereich des Brandschutzes, die nicht einem anderen Organ nach dieser Verordnung übertragen sind.
- d) wählt alle 4 Jahre die Feuerwehrkommission.
- e) wählt den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten.

³Der Gemeinderat kann seine Aufgaben mit einem Reglement ganz oder teilweise der Feuerwehrkommission übertragen.

3. Abschnitt: Feuerwehrkommission

Artikel 13 Zusammensetzung

¹ Der Gemeindefeuerwehrkommission gehören an:

- a) der Vertreter des Gemeinderates
- b) der Feuerwehrkommandant
- c) der Präsident des Feuerwehrvereins Isenthal
- d) ein weiteres Mitglied des Feuerwehrvereins

²Die Gemeindefeuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und den Sekretär. Der Vertreter des Gemeinderates ist jedoch nur Mitglied.

Artikel 14 Zuständigkeit

¹Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über Feuerschutz und diese Verordnung ausdrücklich zuweisen.

²Der Feuerwehrkommission hat insbesondere:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) die Mannschaft einzuteilen;
- c) dem Gemeinderat zuhanden des Gemeindebudgets Antrag zu stellen für sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr.

Artikel 15 Berichterstattung an den Gemeinderat

¹Das Mitglied des Gemeinderats in der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

²Es vertritt die Belange der Feuerwehr beim Gemeinderat.

4. Abschnitt: Feuerwehrkommando

Artikel 16 Aufgaben

¹Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich der Ausbildung, der Einsatzbereitschaft und der Berichterstattung gegenüber den Behörden.

²Als Grundlage dienen die vorliegende Verordnung und die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

³Der Feuerwehrkommandant hat namentlich:

- a) die Feuerwehreinsätze und –übungen zu leiten;

- b) ein Jahresprogramm zu erstellen
- c) zum Feuerwehrdienst aufzubieten;
- d) das Kader zu instruieren;
- e) die Feuerwehrübungen vorzubereiten und durchzuführen;
- f) das Feuerwehrmaterial zu kontrollieren;
- g) über die Präsenz an Übungen und Einsätzen zu rapportieren;
- h) die Stammkontrolle, die Dienstbüchlein und die erforderlichen Verzeichnisse zu führen;
- i) der Gemeindekanzlei jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr zuzustellen.

⁴Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

5. Abschnitt: Feuerwehr

Artikel 17 Aufgaben und Organisation

¹Die Feuerwehr vollzieht sämtliche Aufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sowie diejenigen, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

²Im Rahmen dieser Verordnung organisiert sich die Feuerwehr selbst und legt sie die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten, des Vizekommandanten und des weiteren Kaders in Übungs- und Ernstfalleinsätzen fest.

4. KAPITEL: FEUERWEHRBETRIEB

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18 Ausrüstung

¹Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt die Gemeinde der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

²Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons und die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz.

Artikel 19 Ausbildung und Übungen

Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.

Artikel 20 Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

Artikel 21 Einsatz am Schadenplatz

¹Der Einsatzleiter leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied mit der Einsatzleitung beauftragt werden.

²Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³Der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴Bei grösseren Ereignissen hat das Feuerwehrkommando den Gemeinderat zu benachrichtigen.

2. Abschnitt: Besoldung

Artikel 22 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission wird nach der Entschädigungsverordnung (ENV) der Gemeinde entschädigt.

Artikel 23 Entschädigung für Feuerwehrproben, Alarm und übrige Einsätze

Die Entschädigung für die Feuerwehrproben, Alarm und übrige Einsätze richtet sich nach Artikel 13ff der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen⁷

3. Abschnitt: Einsatzkosten zulasten Dritter

Artikel 24 Verweis auf das kantonale Recht

Die Einsatzkosten werden Dritter belastet, soweit das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (FSG) das vorsieht.

5. KAPITEL: RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 25 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 26 Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung⁸ und dem Gebührenreglement⁹ des Kantons.

Artikel 27 Strafen

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützter Reglemente missachtet, wird nach Artikel 26 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) bestraft.

6. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerwehrwesen in der Gemeinde Isenthal vom 23. April 1998 wird aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

²Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

⁷ VEBK

⁸ GebV; RB 3.2512

⁹ GebR; RB 3.2521

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ??.???.????

Genehmigt durch den Regierungsrat am ??.???.????

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Patrick Zurfluh

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli